

# RS Vwgh 1999/11/30 94/14/0166

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.11.1999

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §24 Abs1;

EStG 1988 §24 Abs2;

EStG 1988 §28;

## Rechtssatz

Der Umstand, dass sämtliche, im Zeitpunkt der Betriebsaufgabe noch vorhandenen Aktiva in der Folge zur Erzielung von Einkünften aus Vermietung und Verpachtung verwendet wurden, führt nicht dazu, dass auch sämtliche, im Zeitpunkt der Betriebsaufgabe noch vorhandenen Passiva - unabhängig von der Frage der Mittelverwendung - der neuen Einkunftsquelle zugeordnet werden könnten.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1994140166.X02

## Im RIS seit

20.11.2000

## Zuletzt aktualisiert am

07.09.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)